

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 08. März 2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch des Betreuungsangebots im Rahmen der verlässlichen Grundschule sowie des Horts an der Schule erlassen:

Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für den Besuch des
Betreuungsangebots im Rahmen der Verlässlichen Grundschule
sowie des Horts an der Schule

§ 1 Änderungen

Der bisherige §§ 3, 4 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

§ 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr

- (1) Die jährliche Gebühr für den Besuch des Betreuungsangebots im Rahmen des Horts an der Schule wird wie folgt festgesetzt (die monatliche Gebühr auf der Basis von 12 Monatsbeiträgen ist nachrichtlich in Klammern vermerkt):
- | | |
|---|--------------------------|
| a) Die Gebühr für den Besuch des Horts an der Schule an 5 Tagen/Woche beträgt je Kind | 1.845,60 €
(153,80 €) |
| b) Die Gebühr für den Besuch des Horts an der Schule an 3 Tagen/Woche beträgt je Kind | 1.107,60 €
(92,30 €) |
| c) Die Gebühr für den Besuch des Horts an der Schule an 2 Tagen/Woche beträgt je Kind | 922,80 €
(76,90 €) |
- (2) Die Gebühr für den Besuch der verlässlichen Grundschule beträgt (die monatliche Gebühr auf der Basis von 12 Monatsbeiträgen ist nachrichtlich in Klammern vermerkt):
- | | |
|--|-----------------------|
| a) bei Familien mit einem Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 996,00 €
(83,00 €) |
| b) bei Familien mit 2 Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 804,00 €
(67,00 €) |
| c) bei Familien mit 3 Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 612,00 €
(51,00 €) |
| d) bei Familien mit 4 und mehr Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 324,00 €
(27,00 €) |

(3) Alleinerziehende Elternteile erhalten eine Ermäßigung. Beim Besuch des Horts an der Schule wird diese mit 20 %, beim Besuch des Betreuungsangebots im Rahmen der verlässlichen Grundschule mit 50 % auf die jeweilige Gebühr gewährt.

(4) Stichtag für die Feststellung der Kinderzahl in der Familie ist jeweils der 1.9. eines Jahres. Änderungen, die sich während des Jahres ergeben, sind ab dem Ereignis folgenden Monatsersten zu berücksichtigen. Bei Geburten bedarf es hierzu eines Antrags an die jeweilige Einrichtung, der von den Erziehungsberechtigten innerhalb von 2 Monaten zu stellen ist. Später eingehende Mitteilungen werden erst zum darauffolgenden Monatsersten berücksichtigt.

(5) Die Gebühren werden in 12 Monatsraten erhoben. Die Gebühren sind auf volle 0,10 € zu runden.

(6) Die Gebühren sind für alle angemeldeten und in der jeweiligen Einrichtung aufgenommenen Kinder zu entrichten, gleichgültig ob sie im Erhebungszeitraum die Einrichtung besuchen oder nicht. Da die Gebühren eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung darstellen, sind diese grundsätzlich auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Abmeldung voll zu bezahlen. Bei behördlicher Schließung der Einrichtung von mehr als 1 Monat wird für den Zeitraum der Schließung hingegen keine Gebühr erhoben.

(7) Sollte es Erziehungsberechtigten trotz öffentlicher Hilfen (Übernahme der Gebühren durch das Jugendamt/Sozialamt gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz/Bundessozialhilfegesetz) nicht möglich sein, die Gebühren zu leisten, kann der Beitrag in begründeten Fällen vom Träger ermäßigt werden.

(8) Kinder, die nicht eine Betreuung des Horts gem. Abs. 1 und 2 in Anspruch nehmen, können an einer Betreuung in den Schulferien teilnehmen. Diese Betreuung beträgt pro Kind und betreuter Ferienwoche vormittags 37 € und ganztägig 74 €. Bei einem tageweisen Besuch der Ferienbetreuung ist die Gebühr für eine gesamte Ferienwoche zu bezahlen. Die Anmeldung der Ferienbetreuung muss spätestens 2 Wochen vor Ferienbeginn im Hort erfolgen.

(9) Beim Besuch der verlässlichen Grundschule gem. Abs. 2 besteht ein Wahlrecht der Betreuungsform bis zum 30.08.2022. Beim Besuch an bis zu 2 Tagen fallen 50%, beim Besuch an bis zu 3 Tagen fallen 60% der jeweiligen Gebühr an. Ab dem 01.09.2022 ist der Besuch der verlässlichen Grundschule nur noch an 5 Tagen buchbar.

(10) Änderungen sind mittels der Formulare (Verbindlicher Hortplatzantrag; Anmeldung bzw. Abmeldung für das warme Mittagessen) im Original abzugeben. Änderungen, die bis zum 15. eines Monats abgegeben werden, können bereits im folgenden Monat berücksichtigt werden. Änderungen, die nach dem 15. eingehen, werden erst im übernächsten Monat berücksichtigt.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Monats. Beim Betreuungsangebot in den Ferien entsteht die Gebührenschuld jeweils zu Beginn des Monats, in welchen der 1. Tag der Ferienbetreuung fällt.
2. Die Gebühr ist mit ihrer Entstehung zahlungsfällig.

3. Die Gemeindekasse zieht, sofern eine Abbuchungsermächtigung erteilt ist, die Gebühr vom Konto des Gebührenschuldners ein. Ansonsten ist die Gebühr ohne Aufforderung unbar auf ein Konto der Gemeinde einzuzahlen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft. Die bisherigen §§ 3, 4 der Satzung vom 17.07.2018 treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft. Die beschlossene Änderungssatzung vom 14.12.2021 tritt somit nicht in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt
Hemmingen, den 08.03.2022



Thomas Schäfer
-Bürgermeister-